

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 96 (2005)
Heft: 18

Artikel: Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kürze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-857847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kürze

Die Stromdrehzscheibe Schweiz soll zuerst gesichert und anschliessend der inländische Strommarkt schrittweise geöffnet werden. Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2004 die Botschaft zur Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie zum Gesetz über die Stromversorgung (StromVG) verabschiedet. Das EleG soll im Parlament vorgezogen behandelt werden, damit der grenzüberschreitende Stromhandel schnell geregelt werden kann. Mit einem flexiblen zweistufigen Vorgehen bei der Strommarktöffnung trägt der Bundesrat der Referendumsabstimmung zum Elektrizitätsmarktgesetz Rechnung. Zur Förderung der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien schlägt er erstmals energiepolitische Zielvorgaben und ein konkretes Vorgehen vor.

Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2004 den Entwurf für das Bundesgesetz über die Stromversorgung StromVG in die Vernehmlassung geschickt. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung setzt die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung und für einen geordneten Strommarkt im sich verändernden schweizerischen und europäischen Umfeld. Für die dringend erforderliche Regelung der grenzüberschreitenden Stromtransite schlägt der Bundesrat eine vorgezogene Übergangslösung vor. In der Folge soll die Marktöffnung in der Schweiz behutsam, etappenweise sowie unter Wahrung der Volksrechte erfolgen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. September 2004.

Gründe für die Neuregelung der Stromversorgung

Nach der Ablehnung des EMG am 22. September 2002 stellt sich für die Schweiz die Frage, wie die schweizerische Elektrizitätswirtschaft ausgestaltet werden soll. Zum Thema Elektrizitätsversorgung wurden seit der Abstimmung zum EMG im Herbst 2002 mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht.

Die Vorlage zum Bundesgesetz über die Stromversorgung ist eine Antwort auf die offenen Fragen nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) im Herbst 2002. Von März 2003 bis Juni 2004 hat sich die vom UVEK eingesetzte Expertenkommission für eine Elektrizitätswirtschaftsordnung mit der gesetzlichen Neuordnung der schweizerischen Elektrizitätsversorgung befasst. Ausgangspunkt war eine vom UVEK durchgeführte Standortbestimmung mit rund 30 Parteien und Verbänden. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Ausarbei-

tung des Entwurfs bildeten der Bundesgerichtsentscheid von Mitte 2003, wonach die Marktöffnung auf Basis des Kartellgesetzes grundsätzlich möglich ist, die volle Strommarktöffnung in der EU am 1. Juli 2007, das Inkrafttreten der europäischen Verordnung über die Transite am 1. Juli 2004 sowie der Stromausfall vom 28. September 2003 in Italien.

Beratung im Parlament

Ein neues Stromversorgungsgesetz (StromVG) soll im Herbst 2005 im Parlament beraten werden. Das StromVG (-versorgungsgesetz) will zur Hauptsache eine Öffnung in zwei getrennten Phasen bis 2012. Die Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) soll zusätzlich eine vorzeitige Regelung der grenzüberschreitenden Stromtransite ermöglichen. Der Gesetzesvorschlag will die Stromversorgung unter dem Titel der Versorgungssicherheit umfassend regeln und greift in bisherige Kernaufgaben der Strombranche ein. Insbesondere die folgenden vier Themenbereiche dürften umstritten bleiben:

Marktmodell

Das StromVG sieht vor, dass die Kunden ihren Stromlieferanten frei wählen können. Ab dem Jahr 2007 würde dies jedoch nur für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Industrie- und Gewerbetreibenden gelten. Die Haushalte bleiben vom Markt ausgeschlossen. Erst 2012 sollen alle Konsumenten, die es wünschen, Marktzutritt erhalten. Zudem soll dieser zweite Schritt noch dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Ein Teil der Branche spricht sich weiterhin für eine vollständige Marktöffnung bis 2007 aus. Als politischer Kompromiss sei das Wahlmodell (WAS) mit abgesicherter Stromversorgung ab 2007 akzeptabel.

Schweizerische Netzgesellschaft und Regulator

Das Übertragungsnetz soll von einem unabhängigen, privatrechtlich organisierten System-Operator (CH-TSO) betrieben und der Netzbetrieb von einem unabhängigen Regulator (EiCom) überwacht werden.

Gemäss Branche sei der Betrieb des Übertragungsnetzes durch die Elektrizitätswirtschaft eigenverantwortlich zu lösen. Die sieben grössten Übertragungsnetzbetreiber haben hierfür die «swiss-grid» gegründet. Zur Unterstützung der Anliegen gegenüber ausländischen Regulatoren und zum Entscheid bei Streitigkeiten in Durchleitungsfragen sei auch in der Schweiz ein kompetenter und «schlanker» Regulator zu schaffen.

EU-Transite

Aufgrund der Entwicklungen in der Europäischen Union soll die Verordnung über die EU-Transite schweizerischerseits rasch umgesetzt werden können. Ziel ist die Verbesserung der Sicherheit beim grenzüberschreitenden Handel.

Vertreter der Branche sind der Auffassung, dass der grenzüberschreitende Stromhandel gemäss den Mindestanforderungen der EU mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) zu regeln sei. Die gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Rechtssysteme ist durch den Abschluss eines bilateralen Abkommens Schweiz/EU sicherzustellen.

Erneuerbare Energien

Flankierend soll der Anteil der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien am Strom-Endverbrauch bis im Jahr 2030 auf 77% gesteigert werden. Vorerst in Form freiwilliger Massnahmen, durch wettbewerbliche Ausschreibungen, wobei die Mehrkosten mit einem Zuschlag auf dem Übertragungsnetz finanziert werden. Frühestens nach fünf Jahren können bei Zielverfehlung gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Die Elektrizitätswirtschaft steht der Förderung der erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Das verbrauchsorientierte – gegen die Kernenergie gerichtete – Quotenziel (77% erneuerbare Energie bis im Jahr 2030) sei dagegen abzulehnen und durch das in der Vernehmlassung vorgeschlagene Mengenziel (Zusatzproduktion von 5,4 TWh bis 2030) zu ersetzen. Die Branche unterstützt das vom Bundesrat vorgeschlagene Ausschreibemodell. Dabei soll jährlich eine bestimmte Menge von neuen Erzeugungskapazitäten unter Wettbewerbsbedingungen über eine Agentur (Non Profit Organisation) ausgeschrieben werden.

Quellen: BFE und Axpo Holding AG